

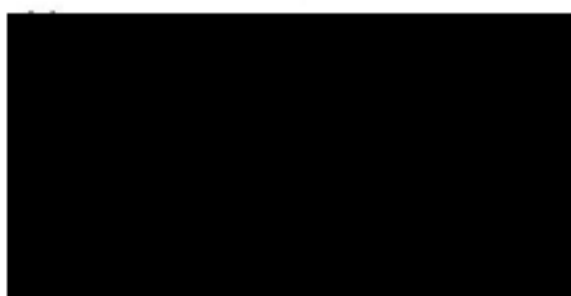
Bundesanstalt für Straßenwesen




Bundesanstalt für Straßenwesen • Postfach 10 01 50 • D-51401 Bergisch Gladbach

Einwurf-Einschreiben

3.11.2016



**Ihr Auskunftsantrag zu einem Tesla- „Gutachten“
Unser Zeichen: Z1-IFG-Tesla**

Sehr geehrter 

bezugnehmend auf Ihren Antrag nach § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Der Antrag ist gerichtet auf die Übersendung bzw. Einsichtnahme in eines in einem Artikel des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ erwähnten Gutachtens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) betreffend das vom Fahrzeughersteller Tesla als „Autopilot“ bezeichnete System in Tesla-Fahrzeugen.

Dem Informationszugangsbegehren kann nicht entsprochen werden:

Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
Postfach 10 01 50
51401 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 04 / 43 - 0
Telefax: 0 22 04 / 43 - 673
Internet: www.bast.de

Der Antrag ist abzulehnen, da dem Anspruch auf Informationszugang durch Übersendung des von Ihnen angefragten Gutachtens zum PKW Tesla Model S der BAST der Ausschlussgrund des § 4 IFG entgegensteht.

Nach dieser Vorschrift soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die BAST ist eine dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachgeordnete Ressortforschungseinrichtung auf dem Gebiet des Straßenwesens. Die Ausführungen der BAST zum PKW Tesla Model S dienen als entscheidungsvorbereitende Maßnahme unmittelbar dem behördlichen Entscheidungsprozess. Die Überlegungen im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zum weiteren erforderlichen Vorgehen, d.h. welche behördlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, sind noch nicht abgeschlossen. Der Erfolg dieser bevorstehenden Entscheidung würde bei einer vorzeitigen Bekanntgabe des Gutachtens vereitelt werden.

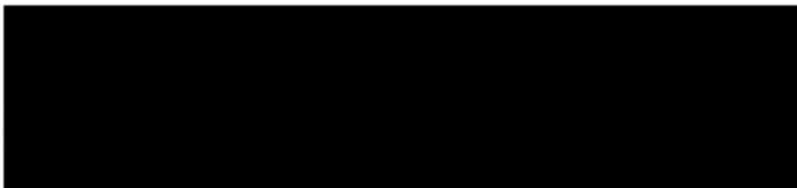
Dem steht auch nicht § 4 Abs. 1 S. 2 IFG entgegen. Danach dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung. Als im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur angesiedelte nachgeordnete Behörde ist die BAST kein behördenexterner Dritter im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 IFG.

Im Ergebnis besteht der Ausschlussgrund des § 4 IFG zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstr. 53, 51427 Bergisch Gladbach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Leiterin des Referats Personal, Beschaffung/Vergabe, Justizariat